

Per E-Mail

An die Präsidentin des  
Landtages Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/239**

A12, A18



Düsseldorf, 19. November 2012

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur- und Medien des Landtages Nordrhein-Westfalen am 22. November 2012 zum Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in NRW**

**- Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/179 -**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des NRW-Pflichtexemplargesetzes danken wir.

Der ZVNRW vertritt die Interessen der nordrhein-westfälischen Tageszeitungsverlage mit 41 Tageszeitungstiteln sowie diversen digitalen Angeboten.

Für die nordrhein-westfälischen Zeitungsverlage, die als Ablieferungsverpflichtete von diesem Gesetz betroffen sein werden, ist es von Bedeutung, dass der Gesetzgeber im vorliegenden Entwurf das öffentliche Interesse an einer Sicherung von analogen und digitalen Medienwerken für die Nachwelt mit den Interessen der Ablieferungsverpflichteten in einen angemessenen Ausgleich bringt.

Aus Sicht der Zeitungsverlage ist hervorzuheben, dass

- 1) der Aufwand für die Ablieferung in einem handhabbaren Maße gehalten werden sollte sowie
- 2) die wirtschaftlichen Aktivitäten der Verlage im elektronischen Bereich nicht durch die Sammlung der Landesbibliotheken beeinträchtigt werden dürfen.

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt diese Aspekte unseres Erachtens nicht ausreichend. Hierzu im Einzelnen:

#### **Zu 1)**

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf unkörperliche Medienwerke darf nicht zu einer Mehrbelastung der Verlage führen. Die Ablieferungsverpflichtung erstreckt sich ausdrücklich auch auf Netzpublikationen, also u.a. auf Inhalte der Online-Portale und mobiler Angebote von Zeitungsverlagen. Diese Angebote werden im Gegensatz zu Print- und e-Paper-Veröffentlichungen mehrmals täglich aktualisiert. Eine Ablieferung solcher dynamischer Werke ist nach unseren Erkenntnissen nicht bzw. nur mit erheblichem Aufwand zu bewerkstelligen. Die Deutsche Nationalbibliothek hat daher vorerst davon abgesehen, die seit dem Jahr 2006 im Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) bestehende Pflicht zur Ablieferung von Netzpublikationen durchzusetzen. Wie diese in Zukunft umgesetzt werden soll, steht bis dato nicht fest. Daher sehen wir eine Verpflichtung im NRW-Pflichtexemplargesetz „ins Blaue hinein“, ohne die Auswirkungen auf die Ablieferungsverpflichteten abschätzen zu können, kritisch.

Vor Einführung einer solchen Pflicht sollte zusammen mit den Betroffenen ein geeignetes Verfahren entwickelt werden, das die beiderseitigen Interessen an einer Erhaltung des kulturellen Gedächtnisses für die Nachwelt und die Interessen der Verlage an einer praktikablen Umsetzbarkeit der Pflicht möglichst schonend in Einklang bringt und jede zusätzliche finanzielle Belastung der Ablieferungsverpflichteten ausschließt bzw. Aufwandskompensation sicherstellt.

Eine aus unserer Sicht für beide Seiten sinnvolle Lösung wäre es, die Ablieferungspflicht im Gesetz *ausschließlich* auf vorhandene e-Paper-Angebote der Zeitungsverlage zu erstrecken - unter Berücksichtigung der nachfolgend unter Ziffer 2a) dargestellten Anforderungen.

#### **Zu 2)**

a) Mit der Erweiterung der Ablieferungspflicht auf unkörperliche Medienwerke ist sicherzustellen, dass die urheberrechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Verwerter und Rechteinhaber gewahrt werden.

Die Landesbibliotheken sind nach dem Gesetzentwurf verpflichtet, die Pflichtexemplare nicht nur zu sammeln, sondern auch der Allgemeinheit zur Benutzung bereitzustellen. Dies darf selbstverständlich nur im Rahmen des geltenden Urheberrechts erfolgen – wie auch auf Seite 13 der Begründung des Gesetzentwurfs klargestellt wird. Angesichts des erhöhten Risikos der unbefugten Verwertung von unkörperlichen Medienwerken, die ohne technische Schutzmaßnahmen an die Bibliotheken auszuliefern sind - sind ausreichende Vorkehrungen seitens der Bibliotheken gegen missbräuchliche urheberrechtsverletzende Eingriffe zu treffen. Dies sollte gesetzlich ausdrücklich klargestellt werden.

Ferner ist zu gewährleisten, dass durch die Sammlung die kommerzielle Verwertung der Verlage sowohl von aktuellen als auch von Archivdaten nicht behindert wird. Hier bedarf es einer ausdrücklichen Klarstellung, dass die abgelieferten digitalen Medienwerke nicht im Internet, nicht über Netze Dritter (wie z. B. Universitäten, Wissenschaftsnetze etc.), nicht über Netzwerke des Bundes und der Länder sowie nicht per Datenfernzugriff auf die Landesbibliotheken zugänglich gemacht werden. Es ist sicherzustellen, dass die Daten nur lokal in den Räumen der Landesbibliotheken zugänglich sind und dass dort kein Download auf Datenträger der Benutzer erfolgt.

b) In diesem Zusammenhang begegnet die Regelung in § 4 Abs. 5 des Gesetzentwurfes Bedenken. Den Landesbibliotheken soll hier das Recht eingeräumt werden, die angelieferten Medienwerke zu speichern, zu vervielfältigen bzw. zu verändern [...], soweit es notwendig ist, um das Medienwerk in die Sammlung aufzunehmen, zu erschließen und für die Benutzung bereitstellen zu können [...].

Die Gesetzesbegründung (Seite 13) versteht unter dieser Rechteinräumung eine mit der Ablieferung einhergehende Verpflichtung des Verlages. Es handelt sich vermutlich um eine Form von gesetzlicher Zwangslizenz. Eine solche Verpflichtung setzt formal allerdings voraus, dass der Verlag als Verwerter und nicht originärer Rechteinhaber überhaupt über entsprechende Rechte verfügt. Dies ist beispielsweise bei Texten von Nachrichtenagenturen nicht der Fall. Eine Verwendung der abgelieferten Medienwerke durch die Bibliotheken kann somit nur auf Grundlage des Urhebergesetzes erfolgen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek keine vergleichbare Norm enthält. Daher sollte § 4 Abs. 5 ersatzlos gestrichen werden.

Wir wünschen Ihnen fruchtbare Beratungen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Nienhaus

Vorsitzender

*Der Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e.V. (ZVNRW) vertritt die Interessen von 40 nordrhein-westfälischen Zeitungsverlagen. Diese geben gegenwärtig insgesamt 41 Tageszeitungen sowie diverse digitale Angebote heraus. Die verkaufte Auflage der Zeitungen beträgt im II. Quartal 2012 rund 2,99 Mio. Exemplare.*